

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Getränkekühler-Leihvertrag für Key Account Kunden, Stand 1. Januar 2018**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Vereinbarte Termine (z.B. für die Platzierung, den Austausch von Kühlern) sind verbindlich. CCHBC behält sich vor, dem Kunden eine Pauschale von CHF 250 in Rechnung zu stellen, falls der vereinbarte Termin nicht eingehalten wird.
- 1.2 Der Kunde hat weder Anspruch auf ein Neugerät noch auf ein spezifisches Kühlermodell oder Branding.

### **2. Leihbedingungen**

- 2.1 CCHBC stellt dem Kunden basierend auf dem Kühlervertrag einen oder mehrere Kühler leihweise und unter Vorbehalt vorliegender Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung. CCHBC liefert und installiert den Kühler in den Räumlichkeiten des Kunden am mit dem Kunden vereinbarten Standort im Kundenlauf. Lieferung und Platzierung gehen zu Lasten von CCHBC. Allfällige für die Platzierung notwendige Vorarbeiten, insbesondere bauliche Anpassungen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Kühler im Rahmen der Lieferung und Installation sobald tunlich auf Mängel zu prüfen und diese CCHBC umgehend, spätestens aber innert einer Woche, schriftlich zu melden. Andernfalls gelten allfällige Mängel, vorbehaltlich versteckter Mängel, als akzeptiert.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Kühler im überlassenen Zustand zu belassen und keine Veränderungen am Kühler vorzunehmen. Die Verwendung der Kühlerausserfläche zu Informations- oder Werbezwecken erfolgt ausschliesslich durch CCHBC.
- 2.4 Der Kunde verpflichtet sich den Kühler am vereinbarten Standort zu belassen. Eine Umplatzierung darf nur durch CCHBC vorgenommen werden. CCHBC behält sich vor, dem Kunden die Kosten für Umplatzierungen in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Kühler nur gemäss den Bestimmungen in der Gebrauchsanweisung zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, den Kühler regelmässig zu reinigen. In der Nähe des Kühlers dürfen keine Einrichtungen oder Geräte (z.B. Friteuse) platziert werden, welche den Betrieb des Kühlers beeinträchtigen oder zu Schäden am Kühler führen können.

### **3. Eigentumsrechte**

- 3.1 Der Kühler verbleibt im Eigentum von CCHBC.
- 3.2 Der Kunde gewährt CCHBC jederzeit auf erste Aufforderung hin Zutritt zum Kühler.
- 3.3 Im Falle einer unbefugten Weitergabe oder eines Verkaufs des Kühlers durch den Kunden, haftet der Kunden für den daraus bei CCHBC entstandenen Schaden und es wird ihm der Versicherungswert des Kühlers in Rechnung gestellt. Zudem behält sich CCHBC vor, Strafanzeige zu erstatten.

### **4. Nutzung der Kühlerkapazitäten**

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich grundsätzlich dazu, 100% der Kapazitäten der Kühler für CCHBC Produkte zu nutzen.
- 4.2 Sofern der Kunde in seinem Geschäftslokal über keine andere für Endkonsumenten direkt zugängliche Möglichkeit zur Kühlung von Getränken verfügt, so steht es dem Kunden frei, max. 20% der Kapazität des Kühlers (also z.B. bei 5 Einlegefächern eines davon) – resp. eines Kühlers im Fall von mehreren Kühlern – für die Kühlung von anderen Getränken seiner Wahl zu nutzen. Die Aufbewahrung anderer Lebensmittel im Kühler ist untersagt.

### **5. Wartung, Störungsbehebung, Austausch und Sicherheitsbestimmungen**

- 5.1 Der Kunde trägt die Verantwortung, dass der Kühler so platziert wird, dass er für die Gesundheit und Sicherheit der die Räumlichkeiten benutzenden Personen keine Gefahr darstellt und dass allfällige weitere sicherheitstechnische Vorschriften eingehalten werden.
- 5.2 Der Kühler darf nur durch CCHBC oder von durch CCHBC autorisierten Personen oder Firmen gewartet und repariert werden. CCHBC garantiert einen kostenlosen Wartungsservice von Montag bis Freitag und einen Störungsdienst von Montag bis Sonntag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Störungen, die infolge Elementarschäden, mutwilliger Beschädigung oder aus unsachgerechtem Gebrauch der Kühler entstanden sind. CCHBC behält sich das Recht vor, die Behebung dieser Störungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen und Unregelmässigkeiten eines Kühlers CCHBC unter der am Kühler aufgeführten Telefonnummer umgehend zu melden. Der Anspruch des Kunden gegenüber CCHBC beschränkt sich in jedem Fall auf die Behebung der Störung oder Unregelmässigkeit.
- 5.4 CCHBC ist dafür besorgt, dass der bzw. die Kühler bei Störungen oder Unregelmässigkeiten innerhalb der kommunizierten Fristen repariert oder ausgetauscht wird bzw. werden. Der Kunde ist für die Installation des Stromanschlusses verantwortlich (korrekte und dezidierte Steckdose; maximal 2m Entfernung der Steckdose vom Kühlerstandort) und trägt die entsprechenden Kosten. Zudem übernimmt der Kunde die Stromkosten für den Betrieb des Kühlers.

### **6. Haftung und Versicherung**

- 6.1 Schäden am Kühler, die durch Abnutzung und Verschleiss im üblichen Rahmen entstanden sind, werden durch CCHBC übernommen. Darüber hinausgehende Kosten für Reparaturen werden vom Kunden getragen. Ebenso haftet der Kunde für jeden Schaden am Kühler und bei Diebstahls des Kühlers.

- 6.2 Bei Beschädigung des Kühlers sowie bei Diebstahl wird dem Kunden der entsprechende Schaden in Rechnung gestellt. Dieser beläuft sich beim vollständigen Untergang des Kühlers sowie bei Diebstahl auf den Versicherungswert des Kühlers. Bei Beschädigungen, die nicht zum Untergang des Kühlers geführt haben, beläuft sich der Schaden auf den jeweiligen Reparaturaufwand sowie eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.
- 6.3 Der Kunde haftet für jeden Schaden und jede Verletzung von Personen oder Eigentum, die direkt oder indirekt auf den Betrieb des Kühlers zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, CCHBC für Ansprüche, die aus solchen Schäden oder Verletzungen geltend gemacht werden, schadlos zu halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Kunden.
- 6.4 CCHBC haftet für Schäden, welche beim Kunden aufgrund der Arbeiten im Rahmen der Platzierung, Rücknahme oder dem Austausch von Kühlern entstanden sind. Der Kunde hat solche Schäden unverzüglich CCHBC zu melden, spätestens jedoch innert 5 Tagen. Andernfalls obliegt CCHBC keine Pflicht zur Übernahme des entsprechenden Schadens.

## **7. Informationspflichten**

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, CCHBC in folgenden Fällen mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zu informieren:
- Schliessung oder Verlegung des Betriebs
  - Änderungen baulicher oder betrieblicher Art, die eine bleibende Auswirkung auf den Standort des Kühlers oder den Kühler haben
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, in folgenden Fällen ohne Verzug CCHBC zu informieren:
- Konkurseröffnung oder Pfändung
  - Beschädigung oder Diebstahl des Kühlers
- 7.3 Wird gegen den Kunden der Konkurs eröffnet oder eine Pfändung durchgeführt, ohne dass CCHBC Gelegenheit hatte den Kühler vorgängig aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen, so weist der Kunde das Konkursamt ausdrücklich auf die Eigentumsrechte von CCHBC am Kühler hin.
- 7.4 Im Unterlassungsfalle haftet der Kunde für alle entstandenen Nachteile.

## **8. Behördliche Anmeldung**

Die Anmeldung des Kühlers bei der zuständigen Behörde oder die Einholung einer Genehmigung für den Betrieb des Kühlers, sofern gesetzlich erforderlich, sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren ist Sache des Kunden.

## **9. Dauer und Kündigung des Kühlervertrags**

- 9.1 Der Kühlervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2 Beide Parteien haben das Recht, den Kühlervertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats zu kündigen.
- 9.3 In folgenden Fällen ist CCHBC berechtigt, den Kühlervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- bei Konkurseröffnung gegen den Kunden, Pfändung oder gleichwertiger Gefahr für die Eigentumsrechte von CCHBC.
  - bei Vertragsbruch des Kunden (insb. bei Verstoss gegen Ziffer 3 des Kühlervertrags sowie gegen Ziffern 2, 4 und 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Nutzung der Kühlerkapazitäten, Platzierung, Betrieb und Verwendung des Kühlers und Sicherheitsbestimmungen).
  - bei vorübergehender (mehr als 3 Monate) oder dauernder Schliessung des Betriebs des Kunden.
- 9.4 Bei Vertragsbeendigung ist CCHBC berechtigt, die Kühler unverzüglich wieder in ihren Besitz zu nehmen und aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen. Der Kunde verpflichtet sich, CCHBC auch ohne eine amtliche Verfügung und auf erste Aufforderung hin den zu diesem Zweck erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Hält sich der Kunde nicht an vereinbarte Termine oder weigert er sich, CCHBC den Kühler trotz Vertragsbeendigung herauszugeben, so haftet er für alle CCHBC daraus entstehenden Schäden.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss geltendem Recht nicht gültig sein oder gemäss künftigem Recht ungültig werden, so ist die jeweilige Bestimmung durch die jeweils gültige Formulierung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck am ehesten erfüllt. Die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen als Ganzes bleibt hiervon unberührt.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Dieser Kühlervertrag ersetzt alle bisherigen zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen über Kühler.

## **12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 12.1 Der Kühlervertrag unterliegt dem Schweizer Recht.

- 12.2 Für allfällige sich aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von CCHBC ausschliesslich zuständig.**